

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-spaltige Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 52

Ausgegeben Gumbinnen, den 31. Dezember

1925

## Nachruf.

Gestern früh 3 Uhr verstarb nach längerer Krankheit der Grundbesitzer

## Herr Franz Theophil

in Eyfeln.

Der Verstorbene bekleidete über 36 Jahre ununterbrochen das Amt des Gemeindevorstehers seines Wohnortes. Vor 5 Jahren wurde er als stellv. Amtsvorsteher des Amtsbezirks Puspurn gewählt und im Mai 1923 zum Amtsvorsteher berufen.

Er war ein Mann von großer Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, der durch sein schlichtes und anspruchsloses Wesen sich die allgemeine Achtung und Liebe in seinem Wirkungskreis erworben hatte.

Ein ehrendes Andenken wird ihm im Kreise bewahrt werden.

Gumbinnen, den 28. Dezember 1925.

**Namens des Kreis Ausschusses.**

Der Vorsitzende  
Walthert, Landrat.

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 470. Es ist zur Kenntnis des Herrn Ministers des Innern gekommen, daß einzelne Gemeindevorsteher noch Dienstiegel mit dem alten preussischen Adler führen. Die Benutzung solcher Dienstiegel hat nach Anordnung des Herrn Ministers hinfort zu unterbleiben. Ich bin beauftragt, darauf zu achten, daß dieser Weisung Folge geleistet wird.

Die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und Standesbeamten ersuche ich, mir binnen 8 Tagen einen deutlichen Abdruck ihres Dienstiegels auf einem Achatbogen Papier ohne Anschriften einzureichen.

Gumbinnen, den 28. Dezember 1925.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 471. Betr.: Erhebung der Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden an die sofortige Einsendung der ausgefüllten Fragebogen über Schulanstalten erinnert.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1925.  
Der Landrat.

Nr. 472. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 3. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 49 — ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, mir nunmehr tunlichst bald anzuzeigen, daß sämtliche Guts- und Gemeindevorsteher das Regierungs-Amtsblatt bei der Post bestellt haben.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1925.  
Der Landrat.

Nr. 473. Die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher haben nach den bisherigen Bestimmungen 50 vom Hundert der vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die staatliche Kreis kasse abzuführen. Diese Bestimmung ist vom 1. Januar 1926 ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab sind zwar nach wie vor die festgesetzten Verwaltungsgebühren zu erheben; sie sind aber voll an die Amts- und Ortskasse abzuführen. Von den bis einschließlich 31. Dezember 1925 festgesetzten Gebühren sind 50 vom Hundert tunlichst bald bei der staatlichen Kreis kasse einzuzahlen.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1925.  
Der Landrat.

Nr. 474. Infolge starker Schneeverwehung ist der Gemeindefeldweg Darkehmer Kreisstraße—Krauleidßen, etwa 300 Meter von der Gutslage Krauleidßen an dem tiefen Einschnitt, zurzeit unpasseierbar. Die Gutsverwaltung hat daher für die Aufrechterhaltung des Verkehrs über den Klecader einen Fahrweg geschaffen, der dadurch kenntlich gemacht ist, daß etwa 3 Meter hohe Aeste im Abstand von 15 Metern gesetzt sind.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der interessierten Ortschaften ersuche ich, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 475. Betrifft gesetzliche Miete.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. d. Mts. II 6 Nr. 1781 III Ang. wird unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 1. August d. Js. für den ländlichen Teil des Kreises Gumbinnen mit Wirkung vom 1. Januar 1926 folgendes angeordnet: Die gesetzliche Miete beträgt 84 v. H. der reinen Friedensmiete.

Im übrigen behält meine Anordnung vom 30. Juni v. Js. (Kreisblatt Nr. 27) ihre Gültigkeit.  
Gumbinnen, den 28. Dezember 1925.  
Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 476. Aus den Kreisen der Bauarbeiter wird darüber geklagt, daß in neuerer Zeit die Unfälle bei der Ausführung von Bauten stark zugenommen haben. Wenn auch die Zunahme der Baumfälle im Verhältnis zu den letzten Jahren zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß sich die Bautätigkeit nicht mehr hauptsächlich auf Kleinhäuser erstreckt, sondern wiederum dem Hochbau zuwendet, so erwährt doch den Baupolizeibehörden die Pflicht, ihr besonderes Augenmerk auf die Beachtung der zum Schutze der Bauarbeiter erlassenen Bestimmungen zu richten. Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß die polizeiliche Ueberwachung der Bauten nicht ausreichend war. Ich mache es deshalb den Polizeibehörden zur Pflicht, bei den polizeilichen Besichtigungen der Neu- und Umbauten auf die genaue Einhaltung der zum Schutze der Bauarbeiter erlassenen Vorschriften zu achten. Durch Nachprüfung an Ort und Stelle müssen sich die Ortspolizeibehörden die Ueberzeugung verschaffen, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen auch wirklich vorhanden sind.

Bei dieser Ueberwachung hat sich nach den in vielen Orten gesammelten Erfahrungen die Hinzuziehung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande bewährt. Unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 13. Dezember 1918 — St. G. 71 — erlaube ich deshalb, erneut dafür einzutreten, daß namentlich in den Orten, in denen bereits amtlich bestelltes Baupersonal für die Bautenüberwachung vorhanden ist, auch Personen herangezogen werden, die aus dem Bauarbeiterstande hervorgegangen sind.

Gumbinnen, den 28. Dezember 1925.  
Der Landrat.

Nr. 477. Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 40, Seite 152 — betr. Verladung von Klauenwief auf den Bahnhöfen im Kreise Gumbinnen wird hiermit vom 1. Januar 1926 ab aufgehoben.

Gumbinnen, den 28. Dezember 1925.  
Der Landrat.

Nr. 478. Meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche, nach welchen der Antrieb von Klauenwief auf Jahr- und Wochenmärkten sowie marktähnlichen Veranstaltungen verboten ist, werden in bezug auf diese Veranstaltungen aufgehoben. Der Antrieb zu den festgesetzten Märkten kann wieder ungehindert erfolgen.

Gumbinnen, den 30. Dezember 1925.  
Der Landrat.

Nr. 479. Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. d. Mts., Kreisblatt Nr. 49, wird bezüglich des Seuchenfalles bei Besitzer Behrendt in Carmohnen dahin abgeändert, daß nur die geschlossene Gemeinde Carmohnen Sperrbezirk bildet, die Abbauten der Besitzer Peh, Steiner, Tomuschat und Baumann aber nicht zum Sperrbezirk gehören.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1925.  
Der Landrat.

Nr. 480. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.  
Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenwiefbestande des

Gutsbesizers Nieve-Rohrfeld, des Vormerks Starkupphen, gehörig der Frau Gutsbesitzer Kraueneck-Wilkojchen, der Domäne Buglien mit Alt- und Neu-Busterwitz, und des Besizers Kammer-Florkchmen, erloschen ist, werden hiermit meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen

vom 21. Oktober 1925, Kreisblatt Nr. 42, vom 29. Oktober 1925, Kreisblatt Nr. 43, vom 4. November 1925, Kreisblatt Nr. 44 vom 17. November 1925, Kreisblatt Nr. 46 bezüglich dieser Gehöfte aufgehoben.  
Gumbinnen, den 30. Dezember 1925.  
Der Landrat.

**Nr. 481. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe.**

A.

(§ 105b Abs. 2 d. G. D. in der Fassung vom 5. Februar 1919, R. G. Bl. S. 176.)

Die 6 Sonn- oder Feiertage im Jahre, für welche die Ortspolizeibehörde auf Grund des § 105b Abs. 2 G. D. Ausnahmen von der Sonntagsruhe bis zu 8 Stunden (jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus) gestatten darf, sind von ihr, insoweit ein Bedürfnis vorliegt, alljährlich im voraus festzusetzen.

Für vier Sonntage können von mir außerdem auf besonderen begründeten Antrag im Einzelfalle weitere Ausnahmen zugelassen werden.

B.

(§ 105b Abs. 3 d. G. D. in der Fassung vom 5. Februar 1919, R. G. Bl. S. 176.)

Für das Expeditions- und Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, wird auf Grund des § 105b Abs. 3 G. D. in den Städten Liffit und Cydtkufnen eine Beschäftigung bis zu 2 Stunden zugelassen, die von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Gewerberat und nach Anhörung der Handels- und Arbeitnehmervertretungen festzusetzen sind.

C.

(105e der G. D.)

Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung wird der Verkauf folgender Waren an Sonn- und Feiertagen in dem nachbezeichneten Umfange gestattet:

I. an allen Sonn- und Feiertagen einschließlich des zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages:

a) Milch

von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11½—1½ Uhr mittags;

b) Rohreis im Sommer, d. h. vom 1. April bis 30. September jeden Jahres von 7—9 Uhr vorm.;

II. an allen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages

a) Bäckerei-, Feinbäckerei- und Konditorwaren

von 7—9 Uhr vorm.

Den reinen Konditoreien mit Schankbetrieb wird an Stelle der vorgenannten Verkaufszeit der Handel mit Konditorwaren gestattet von 11½—1½ Uhr mittags;

b) Zeitungen, einschließlich Austragen derselben

von 11½—1½ Uhr mittags;

c) Frische Blumen und Kränze von 7—9 Uhr vorm.

Am Totenfest, sowie am Sonntag Allerheiligen oder vor Allerheiligen außerdem von 1—4 Uhr nachm.;

d) Frisches Obst in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober j. Jz.

von 11½—1½ Uhr mittags

Auf Sportplätzen außerdem noch von 3—6 Uhr nachm.

Die Ausnahmen gelten nur für offene Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend die genannten Waren ständig feilgehalten werden. Andere als die bezeichneten Waren dürfen nicht verkauft werden.

Innerhalb der Geschäftszeit ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern gestattet. Dauert die Sonntagsbeschäftigung in den von mir zugelassenen Fällen länger als zwei Stunden, so ist den Beschäftigten als Ausgleich ein Nachmittag in der Woche freizugeben.

Die Regierungsverfügung vom 26. Juni 1892 (Amtsblatt: Sonderbeilage zu Stück 26 betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und die anschließenden Sonderregelungen für einzelne Gewerbe, Städte oder Kreise, ferner die Regierungsverfügungen vom 2. Juni 1896 betr. Sonntagsruhe in Gastwirtschaften (Amtsbl. S. 207), vom 19. Juni 1919 (Amtsblatt S. 192) über die Offenhaltung von Blumengeschäften, vom 24. Februar 1920 (Amtsbl. S. 68) betr. Geschäftsstunden für den Milchverkauf an Sonn- und Feiertagen, vom 15. 6. 1921 I Za. 2094 betr. Zeitungsverkauf in Insterburg und die sonstigen auf Grund der §§ 105b Abs. 3 und 105o d. G. D. zugelassenen Ausnahmen werden hiermit aufgehoben. In Kraft bleibt lediglich die Genehmigung vom 4. 3. 1920 I Za 771 für die Gaffdörfer Lawe, Alt-Inse, Gr. Inse und Loye mit der Maßgabe, daß auch für die Bäckereien in Loye eine Verkaufszeit von zwei Stunden nicht überschritten werden darf.

Gumbinnen, den 11. Dezember 1925.

I. G. 1373. Der Regierungspräsident.  
J. B.: v. K e d e r n.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Festsetzung der Beschäftigungsstunden an den sechs Sonn- und Feiertagen im Jahre, für welche sie auf Grund des § 105b Abs. 2 G. D. Ausnahmen von der Sonntagsruhe gestatten darf, darauf zu achten, daß das handlungsgewerbliche Personal in der Lage ist, die öffentlichen Gottesdienste zu besuchen. In der Regel wird also für die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes eine Beschäftigung nicht zuzulassen sein. Eine Abschrift der Ausnahmegenehmigung ist unter Angabe der zugelassenen Geschäftsstunden dem zuständigen Gewerbeamt alljährlich bis zum 1. Januar zuzusenden. Für die weiteren vier Sonntage werde ich nur in besonders begründeten und dringlichen Fällen Ausnahmen zulassen.

Aufgabe der Ortspolizeibehörden ist es, nuncmehr für die Durchführung der Sonntagsruhe nachdrücklich Sorge zu tragen. Da in der Kaufmannschaft vielfach falsche Meinungen über den Umfang der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

verbreitet sind, so empfehle ich, die beteiligten Kreise zunächst über die rechtlichen Bestimmungen aufzuklären, im übrigen aber Strafanzeige zu erstaten, sofern die Aufklärungsarbeit erfolglos bleiben sollte. In Zweifelsfällen haben sich die Ortspolizeibehörden an den zuständigen Gewerbeamt zu wenden.

Einem Berichte über die bei der Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und über die mit den Ausnahmen gemachten Erfahrungen sehe ich innerhalb 8 Wochen entgegen.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1925.

Der Vordrat.

### Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr 482. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Regelung des Ausverkaufswesens im Regierungsbezirk Gumbinnen vom 30. Juni 1924 (A. Bl. 1924 S. 126/127).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juli 1909 (R.G.B. S. 494) wird nach Anhörung der Industrie- und Handelskammern in Insterburg und Tilsit sowie der Handwerkskammer zu Königsberg Pr. zur Regelung des Ausverkaufswesens folgende Anordnung erlassen:

1. Paragraph 1 der Verordnung vom 30. Juni 1924 erhält folgende Fassung:

„Den nachstehenden Bestimmungen unterliegen Ausverkäufe (Gesamt- oder Teilausverkäufe) auch in der Form von Versteigerungen durch die Warenehaber oder deren Vertreter:

1. wegen Aufgabe des Geschäfts oder einzelner Warengattungen,
2. wegen Umbaus,
3. wegen Erweiterungsbaus,
4. wegen Neubaus,
5. wegen Abbruch des Hauses,
6. wegen Umzugs,
7. wegen anderweiter Vermietung der Räume,
8. wegen Verpachtung des Geschäfts,
9. wegen Verlegung des Geschäfts,
10. wegen Todesfalls,
11. wegen Auseinandersetzung der Inhaber,
12. wegen elementarer Ereignisse (Brand-, Rauch-, Wasserschaden und dergl.),
13. wegen Konkurses, Geschäftsaufsicht oder aus Liquidations-, Konkurs- oder Nachlassmassen, sofern die Waren sich nicht nur in der alleinigen Verfügungsgewalt des Liquidators, Konkursverwalters oder Nachlasspflegers befinden,
14. sowie Wanderlagerausverkäufe.“

II. Paragraph 6 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Ausverkäufe dürfen jedoch innerhalb eines Jahres höchstens zweimal, und zwar nur in der Zeit vom 8. Januar bis 8. Februar einschl. und vom 15. Juli bis 15. August einschl. und innerhalb dieser Zeiten nur je einmal stattfinden. Sie dürfen im einzelnen Falle die Dauer von 2 Wochen nicht übersteigen.“

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1925.

Der Regierungspräsident.

I. H./G. 3165. J. B.: gez. v. K e d e r n.



# Jagd- verpachtung

Am 15. Januar 1926  
nachm. 5 Uhr  
werde ich die  
**Gemeindejagd  
Scheftoten**  
meistbietend verpachten.  
Freunde Bieter ausge-  
schlossen.  
Zuschlag bleibt vorbe-  
halten.  
Der Jagdvorsteher.

**100 Mark  
Anzahlung  
DEMUSIN**  
QUALITÄTS-PIANOS,  
PIANO-FABRIK  
**Deutsche  
Musik-Industrie**  
G. m. b. H., Königsberg i. Pr.  
Französ. Straße 5 im  
**ODEON-  
MUSIK-HAUS**  
Verlangen Sie Kataloge  
mit Lager- und Preis-  
listen b. weitgehendsten  
Rest-Zahlungs-  
bedingungen.

**Webgarne**  
(Webbaumwolle) zu Haus-  
webarbeiten allgem. gekauft,  
besonders wichtig f. d. Land-  
bevölkerung, liefert in versch.  
Gadenstärken z. bill. Preisen.  
Verlangen Sie sofort Muster  
mit Preisangabe von  
**Wilh. Plath, G. m. b. H.,  
Fischer l. Hofst.  
Textil-Verband 18.**

Jeden Donnerstag  
findet in  
**Spirokeln**  
eine  
**Getreideabnahme**  
statt.  
Landw. An- u. Verkaufsges.  
Genossenschaft Codexnen.

**Mädchen**  
das etwas lochen kann, sucht  
von sofort oder 1. Januar  
**Frau Lydia Kolberg,  
Friedrich-Wilhelm-Platz 6.**

## Aussprüche hervorragender deutscher Landwirte u. landw. Forscher



Heinr. Maercker Maxim.

„Ohne die Kalzsalze würde zur  
Zeit die Ausübung der Landwirtschaft in  
den von der Natur weniger gesegneten  
Gegenden unseres Vaterlandes über-  
haupt nicht mehr möglich sein.“

Kostenlose Ratschläge zur richtigen Düngung erteilt:

**Landwirtschaftliche Auskunftsstelle  
des Deutschen Kallsyndikats G. m. b. H.  
Königsberg i. Pr., Schönstraße 1  
Telefon 6761**

**Kaufe laufend  
Butter  
Eier  
Rehe  
Hasen  
Geflügel  
Rudolf Ehmer**  
Inhaber Ernst Ehmer  
Wilhelmstr. 8.

### Asthma

Herr R. W. in N. schreibt:  
„Ihr Sinal-Asthmapulver  
ist das beste Mittel, was  
ich bis jetzt gefunden habe,  
hatte sofort Erleichterung.“  
So urteilen Ihre Leidens-  
gefährten selbst in verzwei-  
felten Fällen. Preis Mk. 2.—  
Erhältlich in den Apotheken  
in Gumbinnen in der Bahn-  
hofsapotheke. Wo nicht, wende  
man sich an die Marlen-Apo-  
theke Mitterteich 134 Bayern.

### Susten, Atemnot

**Beschleimung**  
Schreibe allen Leidenden  
gern umsonst, womit sich schon  
viele Tausende von ihren  
schweren Lungenleiden selbst  
befreien. Nur Rückmarke  
erwünscht.  
**Walther Althaus**  
Heiligenstadt (Eichsfeld) G. 187

## Deutschland-Karte

(mehrfarbige Ausführung, 78x100 cm)  
zu dem Vorzugspreise von 1.50 Mark  
in unserer Geschäftsstelle zu haben

**Krausenecks Verlag und Buchdruckerei  
G. m. b. H. Gumbinnen**

**Wieviel Kinder und Erwachsene leiden**  
an Hautausschlag, unreinem Teint, Schorf,  
Finnen, Hautjucken usw. ohne jedoch das  
richtige Mittel zur Beseitigung anzuwenden.  
Der dauernde Gebrauch der ärztl. erprobten

### Dr. Terrahe's Heilseife

schützt die Haut und hält sie von Krank-  
heiten rein, daher ist Dr. Terrahe's  
Heilseife gleichzeitig beste Kinderseife.  
Verkaufsstellen: Apotheken, Drogerien

Hersteller zahlt 100 Mark, wenn Kampolda nicht  
in 1 Minute bei Mensch und Tier Kopf-, Kleider-, Filz-  
**Läuse** (Brot) vertilgt. Keine Wanze mehr.  
Sinn. Anwendung. Kampolda (B)  
empfiehlt:  
**Fa. Schmude & Wobbe, Goldaperstraße 8. [7496]**

## Krausenecks Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H.

Verlag d. Preußisch-Litauischen Zeitung

liefert in tadelloser  
Ausführung und bei  
zeitgemäßer  
Berechnung



Sämtliche

## Drucksachen